



Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln während der Qualifikationsverfahren für BYOD-Klassen

Empfehlungen des Arbeitgeberverbands der Schweizer Uhrenindustrie (CP)

1. Die Nutzung von Smartphones, Smartwatches und vergleichbaren Geräten ist während der Prüfungen untersagt. Diese Geräte müssen ausgeschaltet und weggeräumt werden. Die Expertinnen und Experten können Smartphones einsammeln und an einem dafür bestimmten Ort im Prüfungsraum deponieren.
2. Die Kandidierenden dürfen ein einziges elektronisches Gerät (Tablet, Laptop) als elektronische Unterstützung verwenden. Sie dürfen zudem ein Ersatzgerät mitbringen, das jedoch ausgeschaltet und weggeräumt werden muss. Ein Wechsel des Geräts ist nur in der Pause und nach Rücksprache mit den Expertinnen und Experten erlaubt, um die anderen Kandidierenden nicht zu stören.
3. Die Kandidierenden bringen ihre eigenen elektronischen Geräte mit und nutzen sie ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihr Gerät einwandfrei funktioniert. Der Austausch von Geräten zwischen Kandidierenden ist während der Prüfung strengstens untersagt.
4. Falls das von der bzw. dem Kandidierenden mitzubringende Gerät nicht funktioniert, vergessen wurde oder während der Prüfung ausfällt, muss die betreffende Person die Prüfung ohne elektronisches Gerät beenden. Sie bzw. er hat keinen Anspruch auf ein von der Berufsfachschule bereitgestelltes Ersatzgerät oder auf Unterstützung durch Expertinnen oder Experten. Es wird keine zeitliche Verlängerung oder Verschiebung der Prüfung gewährt.
5. Die Kandidierenden müssen die Prüfung an dem Platz absolvieren, der ihnen zu Beginn der Prüfung zugewiesen wurde, und dürfen diesen nicht wechseln. Externe Stromquellen oder Batterien sind ebenfalls auf dem zu Beginn der Prüfung zugewiesenen Platz zu verwenden.
6. Alle Funktionen des Gerätes müssen auf stumm geschaltet sein, um andere Kandidierende nicht zu stören.
7. Während der Pausen müssen alle elektronischen Geräte im Prüfungsraum, der abgeschlossen wird, zurückgelassen werden.
8. Die Kamera des Computers muss abgedeckt sein.
9. Die Verwendung von künstlicher Intelligenz, Fotos, Videos oder Suchmaschinen ist verboten.
10. Jede Kommunikation mittels elektronischer Geräte ist verboten.
11. Die Nutzung des Internets ist nicht erlaubt, mit Ausnahme von Webseiten oder Plattformen, auf denen die speziell für die Prüfung erforderlichen Unterlagen hinterlegt sind.
12. Das Teilen einer Verbindung via Mobiltelefon ist verboten.

Sanktionen

- Ein Verstoß gegen die kantonalen Richtlinien führt zu einer sofortigen Unterbrechung und einem vollständigen oder teilweisen Abbruch der Prüfung. Die Sanktionen werden gemäss dem kantonalen Reglement verhängt. Die Prüfung kann frühestens ab dem folgenden Jahr wiederholt werden.

Aufsicht / Unterschrift

- Die Expertinnen und Experten sind dafür verantwortlich, die Arbeit der Kandidaten und insbesondere die Verwendung der elektronischen Geräte zu beaufsichtigen. Sie dürfen während der gesamten Prüfungsdauer keine anderen Arbeiten (wie z. B. Korrekturen) durchführen.



- Der Prüfungsraum muss so gestaltet sein, dass die Expertinnen und Experten jederzeit Zugang zu den von den Kandidierenden verwendeten Geräten haben und insbesondere einen Blick auf die Bildschirme werfen können.
- Die Kandidierenden müssen diese Richtlinie vor der Prüfung erhalten und mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie sie zur Kenntnis genommen haben.

Ich habe die Empfehlungen zur Verwendung von elektronischen Geräten während der Qualifikationsverfahren zur Kenntnis genommen und erkläre mich bereit, sie einzuhalten.

Name

Vorname

Beruf

Berufsfachschule / Bildungszentrum

Ort und Datum

Unterschrift

Das Dokument muss VOR dem Qualifikationsverfahren an die zuständige kantonale Behörde geschickt werden.

Hinweis: Diese Richtlinie ist kein Leitfaden für Fälle, in denen ein Nachteilsausgleich gewährt und umgesetzt wird, sondern soll den Einsatz von Hilfsmitteln für sogenannte BYOD-Klassen (*Bring Your Own Device*) regeln.

FMA, 01.02.2024